

FLURGESETZ

der Gemeinde Fideris

Art. 01

Allgemeines

Das Flurgesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Fideris. Es dient der Aufrechterhaltung von Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 02

Geschlossene Zeit

¹ Der Beginn der geschlossenen Zeit wird im Frühjahr durch den Gemeindevorstand festgesetzt und publiziert. Sie dauert jeweils bis zum 1. November.

² Für Parzellen oberhalb der Waldgrenze gelten die Wiesen bis und mit zur Ernte des Heus geschlossen, längstens aber bis am 20. August.¹

³ Während der geschlossenen Zeit dürfen Privatgrundstücke neben den öffentlichen Fahr- und Fusswegen weder befahren noch begangen werden.

⁴ Ausserhalb der geschlossenen Zeit ist es jedermann gestattet, über abgeernteten Privatboden zu gehen. Ausgenommen sind Äcker und Gärten.

⁵ Im weitern ist die Benutzung fremden Bodens im Sinne von Art. 103 EGzZGB gewährleistet.

Art. 03

Hühner- und Hundehaltung

Der Freilauf von Hühnern, Enten und Hunden auf Grundstücken Dritter ist während der geschlossenen Zeit untersagt. Während der übrigen Zeit beschränkt sich das Verbot auf Äcker und Gärten.

Art. 04

Verstellen von Vieh

Beim Verstellen von Vieh ist durch genügende Mithilfe von Treibern und durch Führen von Tieren allfälliger Schaden zu verhindern.

¹ Abs. 2 eingefügt an der Gemeindeversammlung vom 10.06.2016

Art. 05

Schaden an fremden Eigentum

Wer zu offener oder geschlossener Zeit fremdem Eigentum Schaden anrichtet, ist hiefür ersatzpflichtig.

Art. 06

Zäune

Grundeigentümer auf Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke gegenüber der Allmende abzuzäunen. Die Zäune sind jeweils bis zum Beginn der geschlossenen Zeit zu erstellen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer.

Art. 07

Gemeingebrauch

¹ Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer, Strassen und Plätze sowie die Grundstücke des Nutzungsvermögens der politischen Gemeinde (Alpen, Weiden und Wälder) sind zum Gemeingebrauch bestimmte Sachen. Zur Aufsicht über die öffentlichen Sachen ist der Gemeindevorstand zuständig.

² Sachen zum Gemeingebrauch kann jedermann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften benutzen. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Sache bedarf einer Bewilligung.

Art. 08

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gesteigerter Gemeingebrauch ist eine Gebrauchsart an einer öffentlichen Sache, welche eine gleichartige Mitbenutzung durch andere erheblich erschwert oder ausschliesst. Darunter fällt im Wesentlichen die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Eigentum für:

- das Fassen von Quellen und die Wasserableitung für privaten Gebrauch;
- die Erstellung von Flur- und Wirtschaftswegen durch private Interessenz;
- die Erstellung und den Betrieb von Skipisten samt Terrainveränderungen;
- das Ablagern von Material durch Dritte;
- die temporäre Entnahme von Kies und Sand durch Dritte;
- sportliche Anlässe wie Rennveranstaltungen und dergleichen;
- das Aufstellen gewerbsmässiger Maschinen oder Vorrichtungen;
- die Ausübung eines Gewerbes, wie die Errichtung von Marktständen und Schaubuden, der Warenverkauf aus einem stationierten Wagen, das Aufstellen von Tischen und Stühlen für ein Restaurant;
- Umzüge und Demonstrationen usw.

² Die Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch wird nur erteilt, wenn der in Frage stehenden Tätigkeit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die baupolizeilichen Bestimmungen.

³ Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebrauchsbewilligung oder eine Verfügung auf Zeit oder Widerruf. Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl und den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache, wird dieselbe an sichernde Auflagen und Bedingungen geknüpft wie; die Pflicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes; die Bezahlung von Gebühren usw.

⁴ Die Bewilligung kann im dringenden öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen werden. Aneignung und Ersitzung ist ausgeschlossen.

Art. 09

Sonder- nutzungsrecht

¹ Die Sondernutzung geht über den allgemeinen und auch über den gesteigerten Gemeingebrauch hinaus. Für die Ausübung eines Sondernutzungsrechtes bedarf es einer Konzession, welche dem Berechtigten ein wohl erworbenes Recht verleiht, das der Eigentumsgarantie untersteht.

² Sondernutzungsrechte dienen dem Berechtigten insbesondere zum Zweck

- der Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen (Baurecht, Näherbaurecht);
- der Errichtung und des Betriebes von festen Leitungen (Durchleitungsrecht);
- der besonders intensiven Wasserentnahme aus einem öffentlichen Gewässer;
- des Entzuges von Wärme aus Wasser und Boden durch eine Wärmepumpe;
- eines umfangreichen Abbaues von Material und Kies;
- der Nutzung der Wasserkraft usw.

³ Vorbehältlich übergeordneter Bestimmungen ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung einer solchen Konzession zuständig, wobei die Rechte der Bürgergemeinde zu wahren sind.

⁴ Wird mit der Konzessionserteilung ein selbständiges und dauerndes Recht eingeräumt, kann dieses als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 10

Vollzug

Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus dem übergeordneten Recht keine andere Zuständigkeit ergibt, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand. Er kann diesbezüglich Kompetenzen an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 11

Straf- bestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Der Gemeindevorstand ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.

Art. 12

Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgesicht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung angenommen und in Kraft erklärt am 27. April 2001.

Der Gemeindepräsident: Reto Niggli

Der Aktuar: Andrea Jost

Teilrevision Art.2 angenommen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016, gültig ab 10. Juni 2016.

Die Gemeindepräsidentin: Marianne Flury

Der Aktuar: Ernst Gabriel